

Gemeinde Schlatt ZH



Bausekretariat Schlatt

c/o Ingesa AG
Florahof 5a, 8353 Elgg

☎ 052 368 67 88

bausek.schlatt@ingesa.ch

5.03.0 Baubewilligungen im Anzeigeverfahren

(insbesondere für Gartenhäuser, Geräteschöpfe,
Unterstände, Dachfenster, Sonnenenergieanlagen etc.)

Baugesuchs-Nr.:.....

Eingang:.....

Dieses vereinfachte Bewilligungsverfahren gilt für die Tatbestände gemäss Rückseite und wenn alle EigentümerInnen der anstossenden Grundstücke durch **Unterschrift auf diesem Formular und den Plänen** zustimmen. Zudem müssen die Planbeilagen (3-fach) unterzeichnet, vollständig und korrekt sein und alle Vorschriften der Bauordnung müssen eingehalten sein.

Gesuch (von der Bauherrschaft auszufüllen)

Bauherrschaft:
(vollständige Adresse)

Beschrieb Bauobjekt:

Lage: Parzelle Kat.Nr.

Notwendige Planbeilagen:

- Situation 1:500/1000 vom (aktueller Auszug aus dem Grundbuchplan mit vermasstem Eintrag des Bauvorhabens; Grundrissabmessungen, Grenzabstände)
- Fassadenpläne 1:100 mit Eintrag des gewachsenen und des gestalteten Terrains vom (kann bei Gartenhäusern auch durch Fotos oder Prospekte ersetzt werden)
- Grundriss 1:100 mit Umgebungsgestaltung vom
-

Unterschriften:

Ort/Datum: Nachbarn:

Gesuchsteller:

Eigentümer:

BEWILLIGUNG

1. Die baurechtliche Bewilligung wird erteilt. Mit den Bauarbeiten kann begonnen werden.
2. Diese baurechtliche Bewilligung erlischt nach 3 Jahren.
3. Die Behandlungsgebühr wird auf Fr. 200.—festgesetzt. Die Gebühr ist innert 30 Tagen nach Zustellung dieses Entscheides ohne jeden Abzug der Gemeindekasse Schlatt zu überweisen.
4. Mitteilung an:
 - Bauherrschaft unter Beilage der bewilligten Pläne und der Rechnung
 - Gemeinderatskanzlei Schlatt; Akten 6.2.2 (...../.....)

Schlatt,

Der Bauvorstand:

Der Bausekretär:

versandt:.....

Gunnar Fluck

Richard Staub

Bauverfahrensverordnung

§ 14. Das Anzeigeverfahren findet namentlich Anwendung auf:	Bemerkungen
<p>a) Vordächer;</p> <p>b) Balkone, Nischen, Rück- und Vorsprünge;</p> <p>c) Dachkamine und andere kleinere technisch bedingte Dachaufbauten;</p> <p>d) Dachflächenfenster, Dachaufbauten, wie Lukarnen, Gauben und dergleichen, sowie Dacheinschnitte, sofern sie zusammen mit den bereits bestehenden nicht mehr als 1/20 der betreffenden Dachfläche beanspruchen; ausgenommen sind Vorhaben in Kernzonen</p> <p>e) unwesentliche Verkleinerungen des Gebäudegrundrisses und des Baukubus;</p> <p>f) die Veränderung einzelner Fassadenöffnungen, insbesondere von Türen und Fenstern;</p> <p>g) das Verschieben oder Einziehen innerer Trennwände;</p> <p>h) Änderungen der Zweckbestimmung einzelner Räume ohne Änderung der Nutzweise;</p> <p>j) Empfangsantennen, soweit bewilligungspflichtig (§ 1 lit. i);</p> <p>k) offene, nicht gewerbliche Schwimmbäder;</p> <p>l) Gartenhäuser und Schöpfe gemäss § 18 Abs. 1 BBV II;</p> <p>m) Reklameeinrichtungen, soweit bewilligungspflichtig (§ 1 lit. f), ausser in Kernzonen;</p> <p>n) Mauern und geschlossene Einfriedigungen von nicht mehr als 1,5 m Höhe ab gewachsenem Boden;</p>	<p>Vordächer dürfen maximal 2 Meter in den Abstandsbereich ragen</p> <p>Balkone dürfen maximal 2 m in den Abstandsbereich ragen jedoch höchstens auf einem Drittel der Fassadenlänge</p> <p>Bei Heizungs- und Ofeneinbauten erfolgt die Bewilligung des Kamins mit der Feuerungsbewilligung (anderes Formular)</p> <p>Nur wenn damit keine Nutzungsänderung im Dachgeschoss (z.B. Einbau eines Zimmers im ehemaligen Estrich) verbunden sind</p> <p>Hier handelt es sich um Projektänderungen bei bereits bewilligten Bauten</p> <p>Nur ohne Nutzungsänderungen; die Mindestgrösse von Wohnräumen – ausser bei Einfamilienhäusern – muss 10 m² betragen und die Fensterfläche 10 % der Bodenfläche.</p> <p>z.B. Wohnzimmer in Schlafzimmer nicht aber unbeheizter Abstellraum in Büro</p> <p>Bewilligungspflichtig sind sie, wenn die Ausdehnung in irgendeiner Richtung 80 cm überschreitet.</p> <p>Sofern Zu- und Abläufe geplant sind, ist ein entsprechender Schemaplan und ein Kanalisationsplan der ganzen Liegenschaft einzureichen.</p> <p>Grundfläche maximal 10 m²; grösste Höhe maximal 3 m</p> <p>Von der Bewilligungspflicht sind folgende Anlagen befreit: Reklametafeln von maximal ½ m² pro Betrieb, nicht leuchtend und auf privatem Grund.</p> <p>Von der Bewilligungspflicht sind sie befreit, wenn sie nicht mehr als 80 cm hoch sind. Zudem auch offene Einfriedigungen (z.B. Maschendrahtzäune)</p>